



Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen, Familien
und Jugend
Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination,
Informations-, Organisations- und
Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiter/in: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 531 15-644196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0007-I/A/3/2018

Datum: 09.02.2018

Ihr Zeichen: BMFJ-510101/0002-BMFJ - I/1/2018

heinz.wittmann@bmfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1. § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, sieht für Kinder von Auslandsbeamten vor:

„(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben. Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.“

Mit der gegenständlichen Änderung des FLAG und des EStG 1988 könnten Zweifelsfragen aufkommen, ob für Kinder von Auslandsbeamten, die in EU/EWR Staaten oder der Schweiz verwendet werden, die gegenständlichen Anpassungen der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages vorgenommen werden müssen. Es wäre zu prüfen, ob eine Klarstellung notwendig erscheint.

2. Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition iZm Betroffenheit von Wirkungsdimensionen:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch Angaben zum Betroffenenkreis finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine diesbezügliche Konkretisierung möglich ist (Anzahl der betroffenen Kinder, Frauen und Männer).

Ausgehend von diesen Daten wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimensionen „Kinder und Jugend“ (Subdimension: „Unterhaltsversorgung und Kinderkosten“) und „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Subdimension: „Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen“) ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: